Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Str. 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3:
Natur- und Umweltschutz

Mit Postzustellungsurkunde

Windpark Oberperl GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Zeichen: 3.5/bona/119807
Bearbeitung: [redacted]
Tel.: [redacted]
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 04.08.2022

Kunden-dienstzeiten: Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigungsregister-Nr. 3-82/2022

zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in Perl
Windpark Oberperl

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNGEN

Auf Antrag der Windpark Oberperl GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, vom 23. Juli 2020, letztmalig ergänzt am 07. Dezember 2021 ergehen hiermit gemäß §§ 4, 10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)[1] i.V.m. § 2 Abs. 1 c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen[2] (4. BImSchV), sowie § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz[3] folgende Entscheidungen:

1.) Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage der Firma Vestas vom Typ V 150 mit einer Nennleistung von 4,2 MW (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) wird in der Gemarkung Borg an folgendem Standort erteilt:

	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	Perl	Borg	22	1705 1716/1 1704/3 1703

2.) Gegenstand des Genehmigungsbescheids sind die Aufstellplätze (Baugrundstück) der Windenergieanlage und die zugehörigen Kranstellplätze. Sonstige behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Zustimmungen oder private Rechte Dritter welche die Aufstellplätze (Baugrundstück) und die Kranstellplätze betreffen, bleiben von diesem Bescheid unberührt.

3.) Die Genehmigung wird mit den in Kapitel II formulierten Nebenbestimmungen verbunden. Sie schließt folgende Entscheidungen, Genehmigungen und Zulassungen mit ein:

   a. die baurechtliche Genehmigung gemäß § 73 Landesbauordnung (LBO),

   b. die für die Baugenehmigung erforderliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),

---

[1] Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4457).

[2] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S 69).

[3] Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) vom 17. Februar 2014 (Amtsbl. I S 64).

c. das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG),

KAPITEL II

NEBENBESTIMMUNGEN

A.) Bedingungen

1. Zur Sicherung des Rückbaus und der Bodenentsiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)[4] hat der Betreiber der Anlagen vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

   201.600,00 € (i.W.: zweihunderteintausendundsechshundert Euro)

   zu Gunsten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu erbringen.

   Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage gem. § 239, Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)[5] einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z.B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war.

   Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

   Der Betreiber hat nach Ablauf von 10 Jahren, danach alle 5 Jahre eine Kostenberechnung über die aktuellen Rückbaukosten der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Werden die ursprünglichen Rückbaukosten um mehr als 10 % überschritten, ist eine Bürgschaft über diese neue Summe vorzulegen.

2. Zur Sicherung der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung in Höhe von

   19.360,00 € (i. W.: neunzehntausenddreihundertundsechszig Euro)

   (vgl. Kostenschätzung vom 27.07.2022) vorzulegen. Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage gem. §

---

[4] Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

[5] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146).

239, Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z.B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war.

Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Nach Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Abnahme wird die Sicherheitsleistung vollständig oder teilweise (je nach Abschluss und Entwicklung einzelner Maßnahmen bzw. Maßnahmen-Schritte) zurückgegeben.

B.) Auflagen

a.) Arbeitsschutz:

1. Vor Baubeginn hat der Bauherr einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu bestellen. Dieser hat alle Tätigkeiten, z.B. Wegebau, Kabelverlegungen, Montagen usw. zu koordinieren, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen und die Baustelle regelmäßig zu besichtigen.
2. Alle Beteiligten (Kranfirma, Lieferanten, Monteure usw.), die direkt an der Erstellung beteiligt sind, müssen vor Beginn der Tätigkeiten an einer Sicherheitsunterweisung teilnehmen. Diese Unterweisung muss alle sicherheitsrelevanten Punkte auf Baustellen (Baustellenordnung) enthalten und dokumentiert werden.
3. Alle eingesetzten Anschlagmittel und Hebezeuge, z.B. Seile, Gurte, spezielle Hebemittel für Turm, Maschinenhäuser, Rotorblätter usw. sind regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen und vor der Benutzung auf Beschädigungen zu begutachten. Es sind nur die für den Hebevorgang vorgesehenen Anschlagmittel und Hebezeuge zu verwenden.
4. Freigaben von Sicherheitseinrichtungen, z.B. Steigschutzsystem, dürfen nur nach Prüfung durch eine befähigte Person erfolgen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
5. Personen, die an Windenergieanlagen tätig werden, müssen über alle Gefährdungen und Risiken, die bei ihrer Tätigkeit auftreten können bzw. mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen wie z.B. Risiken bei Arbeiten mit elektrischen Strom, Arbeiten mit speziellen Werkzeugen (z.B. Hydraulikschrauber, speziellen Messgeräten usw.), Arbeiten mit bestimmten Stoffen (z.B. Gefahrstoffe, Stäube usw.) oder für Tätigkeiten, die nicht zum Standard gehören oder neu durchgeführt werden sollen, ausreichend unterwiesen werden. Diese Gefährdungen und Risiken sind vom Arbeitgeber im Rahmen

von Gefährdungsanalysen zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.

6. Die Unterweisungen der Mitarbeiter sind, sofern keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorliegen, in der jeweiligen Muttersprache des Beschäftigten durchzuführen. Sie sind auf den jeweiligen Arbeitsplatz bzw. Aufgabenbereich zuzuschneiden. Die Unterweisungen sollten mit Hilfe einer Teilnahmeliste schriftlich dokumentiert werden.
7. Eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Ersthelfern, die im Bedarfsfall Erste Hilfe leisten können muss während der gesamten Arbeiten anwesend sein. Bei Wartungsarbeiten, bei denen im Allgemeinen nur mit zwei Monteuren gearbeitet wird, müssen beide Ersthelfer sein.
8. Alle notwendigen, der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausrüstungsteile wie z.B. PSA, PSA gegen Absturz, Gehörschutz, Schutzhandschuhe Schutzbrillen, Rettungsgeräte, Atemschutz usw. müssen vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen. Welche Ausrüstungsteile für welche Tätigkeiten erforderlich sind, hat der Arbeitgeber im Zuge von Gefährdungsanalysen, die die durchzuführenden Tätigkeiten betreffen, zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.
9. Alle Personen, die Tätigkeiten an / in einer WEA ausführen, müssen für die Arbeitsaufgabe ausgebildet bzw. unterwiesen sein. So darf z.B. kein Mechaniker Schalthandlungen vornehmen oder an elektrischen Anlagen arbeiten.
10. Die PSA gegen Absturz und die Rettungsgeräte müssen jährlich von einer befähigten Person geprüft werden.
11. Alle sicherheitsrelevanten Teile an / in einer WEA, wie z.B. Leitern, Steigschutzsysteme, elektrische Seil – oder Kettenzüge, Krane, eventuell an der WEA vorhandene Rettungsgeräte, „Betreiber“ - PSA gegen Absturz usw. sind min. 1 x jährlich von einer befähigten Person zu prüfen.
12. Befahranlagen in Windkraftanlagen sind alle zwei Jahre einer Hauptprüfung durch eine ZÜS zu unterziehen. Zwischen den Terminen der Hauptprüfungen ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, welche ebenfalls in 2-jährigen Turnus zu wiederholen ist.
13. Alle einzusetzenden elektrischen Werkzeuge sind min. 1 x jährlich-, wiederkehrend durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen.
14. Bei der Benutzung von Stromaggregaten und Baustromverteilern ist eine Prüfung auf einwandfreie Funktion der elektrischen Schutzeinrichtungen (FI-Schutzschalter,

Isolationswächter) mindestens einmal arbeitstäglich durch eine Elektrofachkraft durchzuführen und zu dokumentieren.

15. Arbeitsbereiche, bei welchen mit speziellen Gefahren zu rechnen ist, bzw. bei denen spezielle Vorsichtsmaßnahmen zu beachten sind, sind mit entsprechenden Verbots-, Warn- und Gebotszeichen zu kennzeichnen.
16. Es ist darauf zu achten, dass bei der Benutzung von verschiedenen, motorgetriebenen Arbeitsgeräten die Benutzer darauf geschult sind sowie einen schriftlichen Fahrauftrag haben. Bei der Verwendung von Mietgeräten ist auf eine gesonderte Einweisung durch die Mietgerätefirma zu achten.
17. Bei Arbeiten in der Nabe, an den Rotorblättern, am Turm im Bereich der Rotorblätter usw. ist der Rotor mechanisch zu arretieren, Arbeiten nur mit der mechanischen Bremse sind nicht zulässig.
18. Die Beleuchtung außer- und innerhalb der Windkraftanlagen ist der Arbeitsaufgabe, Tageszeit und Witterung anzupassen.
19. Es sind Betriebsanweisungen z.B. für Gefahrstoffe, Werkzeuge usw. zu erstellen und diese sind bei allen Arbeiten zu beachten
20. Die Windenergieanlage muss im Rahmen eines Alarm- und Rettungsplanes äußerlich eindeutig identifizierbar mit einer Anlagenkennzeichnung versehen werden.
21. An der Windenergieanlage und an naheliegenden öffentlichen Einrichtungen (Verkehrswege) sind Warntafeln anzubringen, welche auf die Gefahr von Eisabwurf hinweisen.
22. Für die Sicherstellung des Brandschutzes ist zu sorgen. So müssen für die jeweilige Situation und Brandlast geeignete Löschhilfen (Feuerlöscher, Löschdecken, etc.) vorgehalten werden.

b.) Wasser

1. Bei der Flächenvorbereitung, dem Ein- und Ausbau sowie der Zwischenlagerung von Böden sind die Anforderungen der DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 zu beachten.
2. Oberboden und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern und bei einem Wiedereinbau entsprechend der ursprünglichen Schichtung aufzutragen.
3. Bodenmieten zur Zwischenlagerung von Erdaushub sind innerhalb des Baufeldes, aber abseits des Baubetriebes anzulegen und in geeigneter Weise vor dem Befahren zu schützen. Eine Vermischung mit Fremdmaterial ist zu vermeiden. Bodenmieten dürfen nicht in Muldenlagen, auf vernässten Böden oder Standorten mit Fremdwasserzufluss angelegt werden. Die Mietenfläche muss wasserdurchlässig sein.
4. Bodenmieten sind locker und nur in trockenem Zustand zu schütten. Oberbodenmieten dürfen eine maximale Höhe von 2 m nicht überschreiten, Unterbodenmieten dürfen bis zu einer Höhe von maximal 3 m hergestellt werden. Bei einer Lagerzeit von mehr als 2

Monaten ist unmittelbar nach Herstellung eine Begrünung mit tiefwurzelnden und stark wasserzehrenden Pflanzen vorzusehen.

5. Bodenarbeiten sind technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass Ausmaß und Intensität von Bodenverdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Dabei ist die Umlagerungseignung des Bodens zu beachten (DIN 19731, DIN 19639). Bodenarbeiten sind maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei starken Niederschlägen oder längeren Niederschlagsperioden sind die Bodenarbeiten ausreichend lange zu unterbrechen.
6. Beim Befahren von Böden sind die Grenzen der Befahrbarkeit in Abhängigkeit vom Feuchtezustand des Bodens gem. DIN 19639 zu beachten.
7. Bei verdichtungsempfindlichen Böden oder mangelnder Tragfähigkeit des Bodens sind für Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und andere Baubedarfsflächen geeignete lastverteilende Maßnahmen zu ergreifen. Dabei sind die Anforderungen der DIN 19639 zu beachten.
8. Das Befahren ungeschützter Böden außerhalb der planerisch festgelegten Flächen ist zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Bei mangelnder Tragfähigkeit sind Lastverteilungsplatten auszulegen.
9. Bei erosionsgefährdeten Flächen ist die Bauphase ohne schützende Vegetationsdecke zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen. Bei einer Erosionsgefährdung durch Fremdwasserzutritt sind geeignete Maßnahmen zum Auffangen/Ableiten zu ergreifen. Unterliegende Flächen sind ggf. durch geeignete Maßnahmen vor Sedimenteintrag zu schützen.
10. Temporäre Baubedarfsflächen und Zufahrten sind nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig rückzubauen und zu rekultivieren. Bodenverdichtungen sind bei trockenen Witterungsverhältnissen durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Baubedingte Fremdstoffe sind rückstandsfrei aus dem Baufeld zu entfernen.
11. Bei einer Verwertung von Fremdmassen sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV und der DIN 19731 zu beachten. Die Schadstoffgehalte des Bodenmaterials dürfen die Vorsorgewerte nach Anhang 4 BBodSchV nicht überschreiten, die Bodenart sollte der Hauptbodenart der Böden am Einbauort entsprechen.
12. Überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen.
13. Die bauzeitlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.
14. Beim Rückbau der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden.

Hinweise:

Nach § 39 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden diese Anlagen der Gefährdungsstufe A zugeordnet.

Hieraus ergibt sich, dass der Anlagenbetreiber in Eigenverantwortung verpflichtet ist, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser zu treffen und geeignete technische Einrichtungen für den vorgesehenen Zweck zu verwenden (Besorgnisgrundsatz). Vom Grundsatz her unterliegen diese Anlagen keiner wasserrechtlichen behördlichen Vorkontrolle. Anforderungen an diese An-lagen ergeben sich aus der AwSV.

c.) Immissionsschutz

1. Dem LUA ist der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

   Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

   - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage in der garantiert wird, dass die errichtete WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
   - Erklärung des Herstellers der Windenergieanlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

2. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

3. Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem LUA gem. § 52 b BImSchG schriftlich mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungspflichtigen Anlage wahrnimmt. In der Anzeige sind bestimmte Angaben zur Betriebsorganisation zu machen und alle Maßnahmen mitzuteilen, die zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen dienenden Vorschriften und Abordnungen beim Betrieb beachtet werden.

4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

   Dabei ist nach § 52b BImSchG schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft (Anlagenbetreiber) die

nach dem BImSchG oder den hierauf gestützten Rechtsverordnungen obliegenden Pflichten wahrnimmt.

In der Anzeige sind bestimmte Angaben zur Betriebsorganisation zu machen und alle Maßnahmen mitzuteilen, die zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden. Die Mitteilung dieser Maßnahmen ist auch vom jetzigen Anlagenbetreiber zu erbringen.

5. Die durch den Betrieb der Windenergieanlage verursachten Geräusche einschließlich der Unsicherheit für die Serienstreuung, die Vermessung und die in der Schallimmissionsprognose durchgeführte Ausbreitungsrechnung dürfen nachfolgende Teil-Immissionspegel als Zusatzbelastung an den nach Ziffer 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten entsprechend den Vorgaben der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt, Bericht-Nr. I17-SCH-2019-86 Rev. 02 vom 11. Juni 2020 während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Immi-ssions-ort (IO)	Bezeichnung	Zusatzbelastung [dB(A)]	IRW Nacht-zeit
IO 1	Merschweiler Weg 3, 66706 Perl-Borg	29,9	45
IO 2	Trulerhof 1, 66706 Eft-Hellendorf	31,1	45
IO 3	Zum Schneeberg 4, 66706 Eft-Hellendorf	31,0	45
IO 4	Grand Rue 27, 57480 Merschweiler (F)	33,1	45
IO 5	Rue de la Chapelle 18, 57480 Merschweiler (F)	32,5	45
IO 5.1	Rue de la Chapelle 27, 57480 Merschweiler (F)	33,0	45
IO 6	Am Tiergarten (unbebaut), 66706 Oberperl	35,1	40
IO 7	Zur Kopp 41, 66706 Oberperl	36,1	45
IO 8	Haus-Biringer-Str. 1, 66706 Oberperl	33,5	45
IO 9	Rabüscheck 6, 66706 Sehndorf	36,4	45
IO 10	Pillingerhof 66706 Perl	41,1	45

Die Ermittlung der Beurteilungspegel hat nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl.S.503) zu erfolgen.

6. Die WEA sind zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt, Bericht-Nr.: I17-SCH-2019-86 Rev. 02 vom 11. Juni 2020 mit den hierin festgelegten Leistungsdaten zu betreiben.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebes gelten folgende Werte:

Oktav-Schallleistungspegel für den $L_{e,max}$								
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)] Mode PO1	87,6	93,4	95,6	97,7	99,7	99,8	93,8	80,6

a. Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betrieb dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit den höchsten

gemessenen Summenschallleistungspegel (ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit) der genehmigten WER die vorgenannten $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG abgebildet ist.

7. Jede Windkraftanlage ist entsprechend dem Stand der Lärmminderungstechnik so zu errichten und zu betreiben, dass sie keine nach TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

8. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren nach Inbetriebnahme ist durch Messungen der Nachweis zu führen, dass der unter Ziffer 7 aufgeführte Schallleistungspegel mit den dazugehörigen Oktavspektren eingehalten wird. Die Messberichte sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Von weiteren wiederkehrenden Messungen kann mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz abgesehen werden, wenn durch regelmäßige Wartung und Sachverständigenprüfungen der Nachweis geführt werden kann, dass durch die Anlagen keine akustischen Auffälligkeiten auftreten und dem LUA diesbezüglich auch keine begründeten Nachbarschaftsbeschwerden vorliegen.

9. Durch geeignete technische Maßnahmen (Schattenwurfabschaltmodule) ist sicherzustellen, dass durch den Schattenwurf der Windenergieanlagen auf die maßgeblichen Immissionsorte **IO19 – IO33, IO35, IO36, IO38 – IO70, IO85 – IO87, IO121, IO 130 – IO137, IO139 – IO151, IO156 – IO165, IO199 – IO205, IO210, IO213 und IO214** (vgl. hierzu Schattenwurf-Immissionsgutachten Windpark Oberperl der I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt vom 20.02.2020 – Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2019-67 Rev. 01) folgender Grenzwert nicht überschritten wird:

   30 Stunden pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer oder 8 Stunden pro Kalenderjahr für die meteorologische Beschattungsdauer und

   30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer. (Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr).

   Hinweis: Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

   - Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
   - Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
   - Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
   - Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

10. Vor Inbetriebnahme der WEA sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte geodätisch einzumessen. Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen garantiert wird, dass die zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort unzulässige Immissionen durch periodischen Schattenwurf hervorrufen. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
11. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
12. Die Daten zur Sonnenscheindauer und zu den Abschaltzeiten sind mindestens ein Jahr zu dokumentieren.
13. Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind zum Schutz vor störenden Lichtblitzen mit mittelreflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matten Glanzgraden (kleiner 30 % gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978) zu beschichten.
14. Die Windenergieanlage ist mit Systemen zur vollständigen und ständigen Zustandsüberwachung der Bauteile (bestehend aus Rotorblatt,- Triebstrang- und Bauwerksüberwachung) dem Stand der Technik entsprechend auszustatten. Die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die Anlage bei erkennbarem Eisansatz, Schäden am Rotorblatt, abnormen Schwingungen bzw. Neigungsabweichungen selbständig abgeschaltet wird.
15. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Funktionsfähigkeit des eingesetzten Zustandsüberwachungssystems durch einen externen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen und gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.

d.) Naturschutz

1. Alle Bauarbeiten und landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend der geprüften Planunterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen und Grüneintragungen umzusetzen.
2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids einschließlich der Planunterlagen und des landschaftspflegerischen Begleitplans (geprüftes Exemplar) ist ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das die Bauarbeiten ausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
3. Das Baufeld im Bereich der Fundamente sowie der Kranstellfläche und Ablagebereich ist über die gesamte Bauzeit hinweg eindeutig abzugrenzen und gut sichtbar zu markieren.

4. Die Aufnahme und Lagerung des Oberbodens ist gemäß Maßnahme M3 des LBP separat von allen anderen Bodenbewegungen durchzuführen. Der Oberboden darf dabei nicht mit bodenfremden Stoffen vermischt werden und ist nach Abschluss der Arbeiten profilgerecht auf den wiederherzustellenden Flächen einzubauen.
5. Der anfallende Oberboden ist zu sichern und bis zu seiner Wiederverwertung fachgerecht entsprechend der DIN 18915 abseits vom unmittelbaren Baubetrieb, aber innerhalb des abgegrenzten Baufeldes auf geordneten Mieten zu lagern. Bei einer Lagerzeit von mehr als acht Wochen ist eine Pflege durch Ansaat mit *Poa annua* durchzuführen.
6. Etwaige überschüssige Erdmassen sind abzufahren und fachgerecht zu entsorgen.
7. Alle geschotterten Flächen (Kranstellflächen, Ablageflächen, Lagerbereiche) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und als geschotterte, teilversiegelte Fläche mit wasserdurchlässiger Decke, mit einer Mindestdicke von 20 cm aus landschaftsraumtypischem Naturschotter herzustellen.
8. Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minderung (V 3, V 7, V 2 des vorgelegten LBPs, sowie Kompensationsmaßnahmen Streuobstwiese mit Glatthaferwiese, 1.6.1 und 1.6.2 im nachgereichten LBP S. 20-22) vor und während der Bautätigkeiten sowie während des Anlagenbetriebes sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Der Bauherr hat dies durch eine auf diese Belange ausgerichtete, qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB, Veröffentlichung in „Deutsches Ingenieurblatt“, Heft 6/2007, S. 36ff) sicherzustellen. Vor Baubeginn ist die Umweltbaubegleitung dem LUA, FB 3.1 zu benennen. Sie hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte). Die Dokumentationen sind dem LUA zeitnah zur Verfügung zu stellen (z.B. per Mail an lua@lua.saarland.de oder per Post).
9. Jede sich abzeichnende Abweichung vom geplanten Bauablauf (zeitlich und/oder räumlich) ist im Vorfeld anzuzeigen und mit dem LUA einvernehmlich abzustimmen.
10. Zur Minderung des Kollisionsrisikos sind die Rotorspitzen entsprechend farblich (rot) zu markieren (bessere optische Wahrnehmung), sofern dies nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften geschieht.
11. Die Windenergieanlage ist an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen. Die Informationsquelle über das Zuggeschehen und die daraus resultierenden Handlungsabfolgen des Abschalt-Managements (z.B. Kranich-Informationssystem Saarland K.I.S.S.) sind der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Zustimmung vorzulegen.
12. An der Anlage ist ein zweijähriges Höhenmonitoring an der Gondel nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011): „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und

Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ durchzuführen. Dabei gelten für die Anlage während des Monitoring folgende Abschaltzeiten: Zusätzlich ist an der WEA kurz unterhalb des tiefsten von der Rotorspitze überstrichenen Bereiches ein weiterer Detektor anzubringen und die mögliche Aktivität eines in der Nähe gelegenen Funktionsraumes von Fledermäusen abzubilden.

- in der Zeit zwischen 1. April und 31. August nachts 1h vor dem meteorologischen Sonnenunter- bis zum meteorologischen Sonnenaufgang) bei Temperaturen über 10° C und bei Windgeschwindigkeiten von 7 m/s und darunter. (LBP S.13)
- in der Zeit vom 1.September bis 31.Oktober. nachts 3h vor dem meteorologischen Sonnenunter- bis zum meteorologischen Sonnenaufgang) bei Temperaturen über 10° C und bei Windgeschwindigkeiten von 7 m/s und darunter. (LBP S.13,)

13. Alle Ergebnisse des Fledermaus-Monitorings und die entsprechende Auswertung sind dem LUA, FB 3.1 jeweils zeitnah, bis spätestens 01. Februar des Folgejahres und in einer prüffähigen Form vorzulegen. Es sind mindestens artgruppenbezogene Angaben der erfassten Fledermauskontakte sowie zu der während des messtechnisch minimal erforderlichen Zeitintervalls (z.B. 10 min) herrschenden Temperatur und Windgeschwindigkeit zu machen. Die Ableitung und Berechnung des standortspezifischen Betriebsalgorithmus ist nachvollziehbar darzustellen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Auswertung der Daten aus dem 2-jährigen Monitoring vorliegende Version des Statistik-Tools ProBat oder ein inhaltlich vollumfänglich vergleichbarer statistischer Ansatz heranzuziehen und eine Schlagopferzahl von höchstens 1 Individuum pro Anlage und Jahr anzusetzen.Die aus den Ergebnissen des vorgenannten Monitorings abgeleiteten Betriebsalgorithmen gelten nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) unmittelbar für die Anlage. Die Festlegung der zukünftigen Steuerung der Anlagen in Bezug auf die Ergebnisse des Gondelmonitorings erfolgt nach Prüfung des Abschlussberichts durch die Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1).
14. Die Flächen unterhalb der Windenergieanlage sind gemäß den Vorgaben aus den Maßnahmen V2 zu gestalten. Die (Gras-) Ackerflächen unter den Anlagen (durch den Rotor überstrichene Fläche + 50 m) sind dauerhaft (für die Dauer des Betriebs der Anlagen) für eine konventionelle (Gras-)Ackernutzung vorzusehen. Sie dürfen ausschließlich mit solchen Feldfrüchten bestellt werden, die zur Hauptbrutzeit ausreichend hoch aufgewachsen sind, um die Flächen als Jagdgebiet unattraktiv zu machen (wie z.B. Wintergetreide oder Winterraps, nicht aber Hackfrüchte, grünlandähnliche Einsaaten oder Mais). Die zum Anbau vorgesehenen Arten und Sorten sind entsprechend auszuwählen.

    Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sowie auch stark strukturierte Böschungen u.ä. sind zu vermeiden.
15. Die Windenergieanlage ist während der Zeit der Ackerflächenernte und jeder sonstigen Bodenbearbeitung, welche die Struktur des Feldes wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m für den Tag der

Bodenbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Zur weiteren Verringerung der Attraktivität, sind die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen.

Die vorstehend festgelegten Bewirtschaftungsdetails und die in der Maßnahme beschriebene Abschaltung auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s ist sicherzustellen. Um Kontrollen zu ermöglichen, sind dem LUA, FB. 3.1 die Abschaltzeiten z.B. per Mail an lua@lua.saarland.de bis 31.12..eines jeden Jahres mitzuteilen.

Der vorstehend definierte Bereich ist zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem LUA eine, die entsprechenden Aspekte für die Schläge unter den Anlagen (durch den Rotor überstrichene Fläche + 50 m) umfassende Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem(n) Flächennutzer(n) vorzulegen. Darin ist auch der Übergang sämtlicher Verpflichtungen an einen evtl. Rechtsnachfolger (z.B. bei Wechsel des Pächters/Bewirtschafters oder bei Veräußerung des betroffenen Grundstücks) sicherzustellen. .

16. Mit der Umsetzung der Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Nohn, Flur 1, Flurstknr. 20/16 in einer Gesamtgröße von 7.235 m², die „echte CEF-Maßnahmen“ darstellen (Kompensationsmaßnahmen Streuobstwiese mit Glatthaferwiese, 1.6.1 und 1.6.2 in nachgereichten LBP S.20-22) ist – unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Möglichkeiten - unverzüglich nach Zugang des Bescheids zu beginnen, so dass sie bei Inbetriebnahme der Anlagen als wertige Ausweich-Lebensräume der Arten zur Verfügung stehen.

    Die tatsächliche Verfügbarkeit der Ersatzmaßnahmen ist durch rechtsverbindliche dingliche Sicherung mit den Eigentümern vor Genehmigung dem LUA, FB 3.1.zu belegen.

17. Nach Fertigstellung der Umsetzung aller Ersatzmaßnahmen ist beim LUA, FB 3.1 eine Abnahme zu beantragen. Die anteilige Rückzahlung der Sicherheitsleistung kann erst nach Erteilung einer mängelfreien Abnahme beginnen.

18. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides sind der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Fachbereich 3.1) die digitalen Daten zu den Kompensations- und relevanten Wiederherstellungsflächen per E-Mail an die Funktionsadresse: kompensationskataster@lua.saarland.de zur Aufnahme in das landesweite Register zuzuleiten.

    Hinweis: die Details zu den zuzuliefernden Flächen und Planungsteilen, den möglichen Formaten sowie den aktuellen pdf-Erfassungsbogen zur Eingabe der Sachdaten sind den einschlägigen Dateien im Naturschutzdatenbaum des Saarlandes unter

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Datenerfassung/Struktur.html zu entnehmen.

d) Baurecht:

1. Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlage müssen rechtzeitig vor Baubeginn auf dem Grundstück festgelegt sein (Einweisung). Die oder der Einweisende hat die Einweisung zu bescheinigen (§ 73 Abs. 7 und 8 LBO).
2. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftliche anzuzeigen (Vordruck ist beigefügt).
3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde die verantwortliche Bauleiterin oder der verantwortliche Bauleiter zu benennen. Ein entsprechender Vordruck ist beigefügt.
4. Die maßgebende Typenprüfung ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.
5. Die zu erstellenden Berichte der wiederkehrenden Prüfungen nach der Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) in der jeweils gültigen Fassung sind unaufgefordert der Genehmigungsbehörde zu übersenden.
6. Die Überwachung der Bauarbeiten ist von einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen durchzuführen.
7. Nach Fertigstellung der Anlagen ist mit der zuständigen Feuerwehr eine Einweisung in der Örtlichkeit durchzuführen.
8. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 79 LBO). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
    a. Ein Nachweis über die Ausführung der baulichen Anlage entsprechend der Einweisung (Gebäudeeinmessung).
    b. Ein abschließender mängelfreier Überwachungsbericht der beauftragten Prüfingenieurin/ des beauftragten Prüfingenieurs.
9. Der Bauherr hat die Windenergieanlagen einschließlich der Fundamente binnen sechs Wochen nach bestands- oder rechtskräftigem Widerruf der Genehmigung zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen.

e) Zivile Luftverkehrssicherheit:

I. Tageskennzeichnung

1. Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge, außen beginnend mit

   6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

   6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot,

   zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

   Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund zu markieren.

II. Nachtkennzeichnung

1. Die Windenergieanlage ist mit einer Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) auf dem Dach des Maschinenhauses auszustatten (AVV, Anhang 2). Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

   Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

   Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist aus 00.00.00 Sekunde gemäß UTC (Universal Time Coordinated) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2. Wegen der Anlagenhöhe (>150 m und <=315 m über Grund) ist außerdem am Turm eine zusätzliche Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer (ES), auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen (AVV, Anhang 1). Sofern es aus technischen Gründen notwendig ist, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach

oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3. Es dürfen nur Feuer verwendet werden, die den Anforderungen der AVV sowie den Vorgaben des Anhangs 14 Band 1 zum Abkommen von Chicago genügen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt fachkundige Stellen bekannt, die befugt sind, den Nachweis der Eignung zu führen.
4. Vor Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als zuständiger immissionsschutzrechtlicher und baurechtlicher Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Das LUA wird die Anzeige an die zuständige Luftfahrtbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Prüfung und Entscheidung weiterleiten. Das Verfahren erfolgt auf der Grundlage des Anhangs 6 Nummer 3 der AVV.
5. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten.
6. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
7. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
8. Bei Ausfall oder Störung der Befeuerung muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
9. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
10. Es ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
12. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot und Feuer W, rot (ES) ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten

meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der Nummer 3.7 und des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Vor Inbetriebnahme eines eingesetzten Sichtweitenmessgerätes ist die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken zu prüfen und der Nachweis dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/2, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, vorzulegen.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse des Sichtweitenmessgeräts sind fortlaufend aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen mindestens vier Wochen vorzuhalten.

III. Meldepflichten bei Ausfall der Befeuerung

1. Störungen der Feuer – auch bereits von Einzelanlagen oder Teilen der Befeuerung -, die nicht sofort behoben werden können, sind **unverzüglich** der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103 / 707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** bekannt zu geben.
2. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
3. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV. Veröffentlichung

1. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/2, Keplerstraße 18, 66119 Saarbrücken, zu übermitteln:

   1.1 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
   1.2 spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

   Die Meldung der endgültigen Daten hat die folgenden Details zu umfassen:

   a) die DFS-Bearbeitungsnummer **TWR/BL-Sa 10056**,
   b) Name des Standortes,
   c) Art des Luftfahrthindernisses,
   d) Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugs-ellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
   e) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund],
   f) Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem DHHN 92],
   g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung],

   wie auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Außerdem ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen und seine telefonische Erreichbarkeit mitzuteilen.

Dem Ministerium ist unter Angabe der oben genannten DFS-Bearbeitungsnummer **schriftlich rechtzeitig vorher** auch der Beginn des Rückbaus einzelner bzw. aller Anlagen zu melden.

2. Die Veröffentlichungsdaten zu 1.2 d) - f) sind durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen.

3. Die Daten unter 1.2 b) und d) - g) sind gleichzeitig der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.

4. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Union VO (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum vom 26.01.2010 (ABl. L23, S. 6) sind unter anderem qualitative Vorgaben für die Generierung, Übertragung, Speicherung und Verbreitung dieser Daten, hierzu zählen auch Daten über Luftfahrthindernisse und Gelände, erlassen worden.

   Sofern nach Errichtung der Windenergieanlagen eine Einmessung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SVermKatG)[6] zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erfolgt, ist eine Durchschrift der neuesten fortgeführten Liegenschaftskarte dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/2, Keplerstraße 18, 66119 Saarbrücken, zu übersenden. Wenn möglich, sind die Standortkoordinaten (Koordinatensystem WGS84) der einzelnen Standorte ebenfalls zu übermitteln.

f) militärische Luftverkehrssicherheit:

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-220-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

g) Straßenverkehr

1. Es sind Zusatzgutachten über die Risiken des Eiswurfs, Rotorblattbruchs und Schattenwurfs vorzulegen, in denen jeweils nachgewiesen wird, dass von der Anlage keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgeht. Topographische Gegebenheiten (Kuppen, Wannen, Kurven und Knotenpunkte), die eine

---

[6] Saarländisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (SVermKatG) vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch Artikel 151 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

optische Wahrnehmung auf sich ziehen können und eine erhöhte Konzentration des Verkehrsteilnehmers erfordern, sind in die Betrachtungen einzubeziehen.

2. die Windenergieanlage ist in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Die Überwachungszeiträume sollen mindestens den Beobachtungsfristen der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen; Überwachung und Prüfung) gewählt werden (1/2 Jahres-Rhythmus). Die Überwachung ist in einem Prüfhandbuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

3. Alle eventuell erforderlichen Anpassungs-, Umbau- und Verstärkungsmaßnahmen an den Zufahrten zu den einzelnen Standorten, die Bundes- oder Landstraßen betreffen, sind mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abzustimmen. Hierzu sind vor Baubeginn prüffähige Detailpläne vorzulegen.

h) Denkmalschutz

1. Vor Beginn der Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Windenergieanlage 2 werden in der in Absprache mit dem Landesdenkmalamt bezeichneten Fläche geophysikalische Untersuchungen und im Anschluss Ausgrabungen unter Leitung einer Archäologin / eines Archäologen durchgeführt.

   Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern durch Rechtsabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen. Als Träger dieses größeren Bau- und Erschließungsvorhabens und damit Veranlasser wird die Windpark Oberperl GmbH & Co. KG, Bremen, gem. § 16 Abs. 5 SDschG im Rahmen des Zumutbaren zur Tragung der Kosten für diese Grabungen, sowie für die konservatorische Behandlung und Dokumentation der Funde und Befunde verpflichtet.

   Bei den Ausgrabungen darf nicht von Antrag, Begründung, Lageskizze und dem wissenschaftlichen Konzept in der vom Landesdenkmalamt gebilligten Form abgewichen werden. Die Art der Durchführung und das technische Vorgehen richten sich nach den ergangenen und ergehenden fachlichen Vorgaben des Landesdenkmalamtes. Auch technische Abweichungen von dem Antrag und den Antragsunterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt.

2. Die Grabung ist ständig mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen. Das Landesdenkmalamt ist auf Anforderung jederzeit über den Stand der Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Zwischenergebnisse umfassen zu informieren.

3. Die Grabungen dürfen nur von durch den Bauträger im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt benannten Personen entsprechend dem Antrag ausgeführt werden. Will der Bauträger als Mitarbeiter andere Personen beschäftigen, so hat er dazu vorher die schriftliche Zustimmung des Landesdenkmalamtes einzuholen. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller den Nachweis für die fachliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit der zu beauftragenden Person nicht erbringt.

4. Vor Beginn der Grabung hat sich der Bauträger oder der/die von ihm mit der Leitung der Grabung Beauftragte anhand der verfügbaren Informationen über alle bekannten relevanten Daten und Umstände und über die erwartete Fundsituation ausreichend zu informieren.
5. Alle Arbeiten sind so sorgfältig durchzuführen, dass die für Museen, Bodendenkmalpflege und Wissenschaft wichtigen Erkenntnisquellen weitest möglich ausgewertet werden.
6. Über die aufgefundenen Bodendenkmäler hat der Bauträger das Landesdenkmalamt jeweils unverzüglich zu verständigen und auf dem Laufenden zu halten. Dies gilt insbesondere, wenn konservierungsbedürftige Bodendenkmäler aufgefunden werden. Besteht die Gefahr des Abhandenkommens oder der Verschlechterung aufgefundener Sachen, so sind diese unverzüglich zu sichern, oder dem Landesdenkmalamt zu übergeben. Der Antragsteller erkennt an, dass alle Funde, die einen „wissenschaftlichen Wert haben“ gem. § 18 SDschG mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes werden.
7. Eingriffe in fremdes Grundeigentum bedürfen ausnahmslos der vorherigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer. Bei der Durchführung der Grabung sind alle nicht im Eigentum des Bauträgers stehenden Grundstücksflächen schonend zu behandeln und nach Abschluss der Grabung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sofern nicht der Grundstückeigentümer darauf verzichtet.
8. Es entsteht kein Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Zuschüsse oder Auslagenersatz. Soll das Landesdenkmalamt Kosten der Grabung übernehmen, so ist hierüber rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Soweit dem Bauträger durch die Einflussnahme des Landesdenkmalamtes Kosten entstehen können, ist über die Kostentragung gleichfalls rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
9. Der Bauträger ist für die Einhaltung aller Nebenbestimmungen verantwortlich. Er stellt das Landesdenkmalamt von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Grabung gegen Letzteres erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauträger für alle durch die Grabung entstehenden Schäden haftet. Das Landesdenkmalamt haftet nicht für Schäden, die dem Bauträger, dem Grundstückeigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit der Ausführung der Bedingungen entstehen.
10. Der Bauträger hat dem Landesdenkmalamt nach Abschluss der Grabung die den Grabungsrichtlinien des Landesdenkmalamtes entsprechende wissenschaftliche Originalgrabungsdokumentation zum dauernden Verbleib zu übergeben.
11. Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese dem Bauträger nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes und seinen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu. Das Landesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse der Grabung für seine amtliche Tätigkeit zu verwerten und unter angemessenem Hinweis auf die vom Bauträger erbrachten Leistungen zu veröffentlichen. Der Bauträger hat schriftlich nachzuweisen, dass seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ihre Nutzungsrechte auf ihn übertragen und der Weiterübertragung an das Landesdenkmalamt zustimmen. Eine Publikation der

Grabungsergebnisse durch den Bauträger oder durch Mitarbeiter von ihm bedarf einer vorausgehenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Landesdenkmalamt. Eine Vergütung für die in dieser Ziffer dem Landesdenkmalamt eingeräumten Rechte wird nicht gewährt.

12. Das Planungsgebiet liegt nahe am „Orscholzriegel“, ist also Schlachtfeld des Zweiten Weltkriegs. Vor Beginn der archäologischen Untersuchungen ist Kampfmittelfreiheit herzustellen. Falls dazu Erdeingriffe erforderlich sind, dürfen sie nur in Gegenwart / unter Kontrolle eines Archäologen / einer Archäologin vorgenommen werden.

KAPITEL III

HINWEISE

1. Die Genehmigung wird mit den in Kapitel II festgelegten Nebenbestimmungen verbunden. Sie schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach der Landesbauordnung (LBO) mit ein.
2. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.
5. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Windenergieanlagen einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht nach Rechtskraft des Bescheides innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau oder nach drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

   Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
7. Der Genehmigungsinhaber hat vor Errichtung der Anlage in eigener Verantwortung abzuklären, ob von dem Vorhaben Energieversorgungsanlagen (z.B. Gasleitungen) im

Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) und Richtfunkstrecken betroffen sind.

KAPITEL IV

GEBÜHRENFESTSETZUNG

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Rücknahme des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages erfolgte auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni. 1964 (Amtsblatt S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474, 530), in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der zurzeit geltenden Fassung.

Unter Zugrundelegung der im Genehmigungsantrag gemachten Wertangabe der Herstellungskosten für die Anlage und den Mindestgebühren wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Nr. 7, Ziffer 1.3 AllgGebVerz	2.894,26 Euro
Gebühren für die bauaufsichtliche Prüfung gemäß der Verordnung über den Erlass eines besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes (GebVerzBauaufsicht) in der derzeit geltenden Fassung	11.667,00 Euro
Gebühren für die luftverkehrsrechtliche Zustimmung ergeben sich Gemäß §§ 1 und 2 der LuftKostV i.V.m. Abschnitt V Nr. 13 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses	653,25 Euro
Hinzu kommen gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) SaarlGebG besondere Auslagen in Form von Postgebühren für die Zustellung in Höhe von	4,14 Euro
Zu zahlender Gesamtbetrag	**15.218,65 Euro**

Die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen in Höhe von insgesamt 15.218,65 Euro werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig.

Den Gesamtbetrag bitte ich unter Angabe des

Verwendungszwecks: _____

innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken einzuzahlen:

IBAN: DE58 5905 0000 0020 0207 49

SWIFT-BIC: SALA DE 55

KAPITEL V

UNTERLAGEN

- Deckblatt
- Vertraulichkeitsverpflichtung
- Inhaltsverzeichnis
- Antragsformulare nach BImSchG
    - Formular 1 – Antrag auf Genehmigung
    - Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen
    - Formular 3-1 – Anlagedaten
    - Formular 3-2 – Verzeichnis der Emissionsquellen
    - Formular 3-3 – Betriebsablauf/Emissionsdaten
    - Formular 3-4 – Gehandhabte Stoffe
    - Formular 4 – Geräuschemissionsquellen
    - Formular 5 – Angaben zu den anfallenden Abfällen
    - Formular 6 – Angaben zum Brandschutz
- Karten
    - Topographische Übersichtskarte (1:25.000)
    - Lageplan (DIN A3) 1:10.000 WEA sowie weiteren baulichen Anlagen Topographische Karte mit WEA und Immissionsorten
- Projektbezogene Anlagen- und Betriebsbeschreibung
    - Allgemein verständliche Kurzbeschreibung [deutsch]
    - Tabellarische Übersicht über die Grunddaten der WEA

    - Nachweis der Herstellkosten
- Technische Daten der WEA und Betriebsweise
    - Allgemeine Beschreibung
    - Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem
    - Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante
    - Angaben zu Tages- und Nachtkennzeichnung
    - Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb
- Auswirkungen des Vorhabens und Schutzmaßnahmen
    - Angaben zum Abfall
    - Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
    - Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
    - Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
    - Allgemeine Spezifikation Eiserkennungssystem (VID)
    - Generisches Brandschutzkonzept
    - Allgemeine Spezifikation Brandschutz
    - Angaben zu Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- Bauvorlagen
    - Nachweis der Bauvorlageberechtigung n. § 66 LBO
    - Bauantrag nach LBO
    - Flurkarte vor Flurbereinigung
    - Genehmigungslageplan Bauphase A2 1:2.500
    - Genehmigungslageplan Bauphase A3 1:1.000
    - Genehmigungslageplan Betriebsphase A3 1:1.000
    - Auszug aus Flächennutzungsplanung
    - Bauzeichnungen: VESTAS - Ansichtszeichnung Maschinenhaus
    - Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall und Rotorblattbruch
    - Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012
- Sonstiges
    - Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas Windenergieanlagen
    - Rückbauverpflichtungserklärung
    - Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Betriebsstoffe
- Belange Dritter
    - Unbedenklichkeitserklärung der Betreiber betroffener Infrastruktur

- Immissionsschutz – Gutachten
    - Lärmprognose (I17 Wind GmbH & Co. KG)
    - Schattenwurfgutachten (I17 Wind GmbH & Co. KG)
- Naturschutz und Landschaftsschutz
    - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
    - Avifaunistische Bestandserfassung
    - Bestandserfassung Fledermäuse
    - Artenschutzfachliche Prüfung zum geplanten Windpark Oberperl
    - Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan

KAPITEL VI

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines:

   Die Windpark Oberperl GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat mit Schreiben vom 23. Juli 2020, letztmalig ergänzt am 27. Juli 2022 gemäß § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Vestas V 150 mit 4,2 MW Nennleistung) in Perl gestellt.

   Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ZuständigkeitsVO-BImSchG-TEHG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

   Die beantragte Windenergieanlage ist aufgrund § 4 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage anzusehen. Auf Antrag der Windpark Oberperl GmbH & Co. KG ist die Anlage gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

   Das beantragte Vorhaben ist im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[7] (UVPG) benannt. Gemäß Anhang 1 Nr. 1.6.2 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Allerdings hat sich die Antragstellerin dazu entschieden gemäß § 7 Abs. UVPG auf die Vorprüfung zu

[7] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

verzichten und hat freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

3. Durchführung des UVP-Verfahrens

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und besteht gemäß UVPG i.V.m. der 9. BImSchV aus folgenden Schritten:

a. Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen (Scoping)
b. Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens
c. Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen
d. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
e. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
f. Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Das LUA hat einen Scoping-Termin für nicht erforderlich gehalten, da die Antragstellerin bei Einreichung des Antrages bereits Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit dem Antrag beigefügt hat, die auch dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfschritten für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

4. Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Genehmigungsantrages nach § 4 BImSchG mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Zeitraum vom 25.03.2021 bis einschließlich 26.04.2021. Die Einwendungsfrist endete am 26.05.2021.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes, der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil Merzig-Wadern sowie auf der Homepage des LUA. Ebenso wurden die zuständigen Behörden in Frankreich und Luxembourg um Veröffentlichung der Bekanntmachung gebeten.

Es wurden keine Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhoben, sodass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden konnte. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes, der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil Merzig-Wadern sowie auf der Homepage des LUA.

Entsprechend § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen. Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Schutzgut Mensch

Auf das Schutzgut Mensch und Raum können Auswirkungen durch Lärmimmissionen, und Schattenwurf hervorgerufen werden. Damit einhergehend können auch Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der näheren Umgebung eintreten bzw. die Höhe der Windenergieanlage eine optische Bedrängung auslösen.

Lärmimmissionen

Durch den Betrieb der Windenergieanlage sind Lärmimmissionen zu erwarten, welche im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens näher untersucht werden. Im schalltechnischen Gutachten werden die von der Windenergieanlage an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Windparks hervorgerufenen Geräuschimmissionen berechnet und beurteilt. Bei der Berechnung des Beurteilungspegels sind auch vorhandene Vorbelastungen durch bereits bestehende oder genehmigte Windenergieanlagen, die noch nicht errichtet sind, zu berücksichtigen.

Es muss anhand einer rechnerischen Schallprognose nachgewiesen werden, dass die konkrete Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die dort geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreitet.

Die vorgelegte Schallimmissionsberechnung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Einhaltung der gebietsbezogenen Nachtrichtwerte an allen Immissionsorten gewährleistet ist

Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Schall < 20 Hz. Schädliche Umweltauswirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten durch wissenschaftliche Studien bislang nicht belegt werden. Schädliche Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress und Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen, die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von 100 m bis 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen aber unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Wohnhäusern, die 880 m und mehr von den Anlagen entfernt liegen, zu keinen erheblichen Belastungen der menschlichen Gesundheit führen. Eine Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes (40/2014) zu Wirkungen von Infraschall fasst bisherige Erkenntnisse zu dem Thema zusammen und kommt auch zu dem Ergebnis, dass bei Betrachtung der „exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse deutlich wird, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“. Abweichend zu den oben beschriebenen Ergebnissen wird hier jedoch festgestellt: „Vergleicht man die

Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ (S. 62f). Die derzeitige fachliche und juristische Praxis geht jedoch davon aus, dass Infraschall zu Belästigungen führen kann, „wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (2011) überschreiten. Bei Windkraftanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht (Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014: Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?). In 250 m Entfernung zu WKA werden Werte weit unter der Wahrnehmungsschwelle gemessen (Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg 2013: Windkraft und Infraschall). Weiter kommt eine dänische Studie, die mehrere Windenergieanlagen zwischen 80 W und 3,6 MW untersucht hat, zu dem Ergebnis: „Windkraftanlagen emittieren ganz gewiss Infraschall, aber die Pegel sind niedrig, wenn man die Empfindlichkeit des Menschen für solche Frequenzen in Betracht zieht. Selbst dicht an WKA liegt der Schalldruckpegel weit unter der normalen Hörschwelle, und der Infraschall wird daher nicht als Problem angesehen für WKA derselben Konstruktion und Größe wie die untersuchten“ (Moeller, H. Pedersen, S. Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. 2010). Auch in der Rechtsprechung wurde das Thema „Infraschall und Windenergie“ bereits mehrmals behandelt. So stellt das Verwaltungsgericht Würzburg zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg, Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754). Auch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes geht in seiner jüngsten Rechtsprechung davon aus, dass vermeintlich von Windenergieanlagen verursachter Infraschall nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und für den Menschen harmlos ist bzw. zu keinen erheblichen Belastungen führt (OVG Saarland, Beschluss vom 23.01.2003 10, AZ.:3 A 287/11; Beschluss vom 04.05.2010, AZ.: 3 B 77/10).

Schattenwurf

Periodischer Schattenwurf an einer Windenergieanlage kann in einem Großteil des Jahres bei entsprechender Sonnenhöhe über dem Horizont jeweils einmal in den Vor- oder den Nachmittagsstunden eines Tages an einem Immissionspunkt auftreten. Aufgrund der Bewegung der Sonne am Himmel ist dies jeweils nur kurzzeitig (minutenweise) zu erwarten und tritt aufgrund der für die konkrete Wahrnehmung relevanten Bewölkung und der die Rotorstellung beeinflussenden Windrichtung nur in ca. 10 % aller astronomisch möglichen Fälle auf. Maßgeblich für die Schattenreichweite sind neben den örtlichen Höhen- und Geländeverhältnissen die konkrete Nabenhöhe

sowie Rotordurchmesser und –form. Die gutachterliche Prognose des zu erwartenden periodischen Schattenwurfes für den beantragten Windenergieanlagenstandort und -typ ist dabei eine wichtige Genehmigungsvoraussetzung. Da für die Beurteilung keine rechtsverbindlichen Vorschriften zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenzen vorliegen, werden die bundesweit anerkannten Richtwerte des Arbeitskreises Lichtimmission der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) herangezogen. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass teilweise der rein theoretische Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr und der Grenzwert von 30 Minuten am Tag überschritten werden. Die geplante WEA wird mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet, so dass keine Überschreitung des Grenzwertes erfolgen wird.

Optische Bedrängung

Im Nahbereich kann die Größe der Anlage zu einer optischen Bedrängung führen. Ab einem Abstand von der dreifachen Anlagenhöhe ist eine Wirkung jedoch im Allgemeinen auszuschließen. Für die umliegenden Ortsteile von Perl kann eine bedrängende Wirkung wegen der Abstände ausgeschlossen werden.

Visuelle Störung auf die Erholungseignung

Moderne Windenergieanlagen erreichen eine Gesamthöhe über 200 m und sind weithin sichtbar. Sie treten damit generell dominant in Erscheinung und haben erhebliche Auswirkungen auf das vom Menschen wahrgenommene Landschaftsbild. Anlage- und betriebsbedingt erreichen die rotierenden technischen Bauwerke eine enorme Fernwirkung und beeinflussen den Erlebniswert großer Landschaftsräume.

Im Nahbereich sind Windenergieanlagen im Wald aufgrund der Belaubung und natürlichen Sichtverschattung weniger wahrnehmbar. Aus der Perspektive des Wanderers werden die Turbinen weitgehend durch Bäume abgeschirmt und andere Umweltgeräusche (Waldrauschen, Vögel, Straßen, Landwirtschaft etc.) übertönen die Maschinengeräusche. In der Fernwirkung, z.B. beim schweifenden Blick über die Baumkronen und bewaldeten Hangkuppen, sind Windenergieanlagen abhängig von den Lichtverhältnissen und Witterungsbedingungen dagegen mehr oder weniger deutlich wahrnehmbar: von starker Kontrastwirkung vor blauem Himmel bis hin zu verschwimmenden Objekten bei wolkenverhangenem und diesigem Horizont. Im Offenland fehlt diese Abschirmung und Sichtverschattung. Hier ist die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild aufgrund der vollständigen Sichtbarkeit der Anlagen oder eines Windparks besonders hoch.

Der Untersuchungsraum ist durch den bestehenden Windpark nördlich der BAB A8 sowie die dort verlaufende Hochspannungsleitung schon vorbelastet, so dass keine neuen unbelasteten Flächen in die Planung einbezogen werden, sondern belastete Bereiche ergänzt werden.

Besonders charakteristische und daher für das Landschaftsbild bedeutsame Landschaftselemente mit identitätsstiftender Wirkung kommen im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windparkerweiterung nicht vor. Es fehlen auch kulturhistorisch regional oder überregional bedeutsame Landmarken, bauliche Elemente der

historischen Kulturlandschaft oder landschaftsbildwirksame kulturhistorische Nutzungsrelikte, die eine besondere Bedeutung des Gebiets für das Landschaftsbild darstellen könnten. Ebenso wenig handelt es sich um eine unberührte Naturlandschaft mit besonders hohem Wert für das Naturerleben und daher einem besonders hohen Schutzstatus.

Daher kann nicht von einer besonders herausragenden Bedeutung und einer besonderen Schutzwürdigkeit dieses Landschaftraumes gesprochen werden. Zudem bedingen die bereits bestehenden WEA eine deutliche Einschränkung der Wirkungen der zusätzlichen WEA, so dass die Nahwirkung der zusätzlichen WEA als von geringer Intensität und Erheblichkeit einzustufen ist.

Sogenannte „Touristische Hotspots“, d.h. Orte mit besonderer touristischer Bedeutung, liegen alle in größeren Entfernungen zur geplanten Windparkweiterung. Eine erhebliche Beeinträchtigung – von bspw. Fremdenverkehrsgebieten – ist nicht anzunehmen. Die im Umfeld gelegenen überregional bedeutsamen Wanderwege und Radrouten liegen nur teilweise innerhalb der Sichtbarkeitszone der Windparks. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der Bauphase ist in erster Linie der Verlust von Vegetation durch Umwandlung von Ackerfläche und Grünland in vollversiegelte (Fundament) und teilversiegelte Fläche (Stell- und Lagerflächen) zu nennen. Auf den in der Bilanzierung genannten Flächengrößen muss die Vegetation bzw. Bodendecke zumindest oberflächlich entfernt werden. Aufgrund des geringen Artenspektrums der Ackerflächen ist nicht von einer bleibenden Beeinträchtigung auszugehen. Eine Wiederbesiedlung der teilversiegelten Flächen (bspw. Kranstellfläche) findet nach kurzer Zeit statt, andere während der Bauphase beanspruchte Flächen werden nach Errichtung der WEA renaturiert, wieder der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker und Grünland) zugeführt bzw. unterliegen der Waldrand- und Gebüschentwicklung.

Der Rotmilan ist die windkraftrelevante Art, die sehr häufig angetroffen wurde. Während des gesamten Untersuchungszeitraums wurde er insgesamt 50 Mal gesichtet. Es konnten keine Brutvorkommen in dem erweiterten Untersuchungsraum festgestellt werden, auch lieferten die Daten des ZfB keine Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des Prüfbereichs (4.000 m). Der Rotmilan hat im Untersuchungsgebiet einerseits den Status als Nahrungsgast, da sich außerhalb des Prüfbereichs ein bekanntes Rotmilanpaar befindet (rd. 5,7 km Entfernung zum geplanten Anlagenstandort) und andererseits den Status als Zugvogel, da er gehäuft während des Herbstzuges im September angetroffen wurde.

Es erfolgten insgesamt nur zwei Beobachtungen innerhalb der Konzentrationszone.

Da die anlagennahen Flächen sehr wenig vom Rotmilan in Anspruch genommen wurden und im weiteren Umfeld ausreichend viele attraktive Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, ist mit einer regelmäßigen Nutzung der für die Windenergieanlagen geplanten Flächen nicht zu rechnen. Eine Barrierewirkung auf Zugvögel ist auch auszuschließen,

da sich die geplanten Anlagen südlich des bereits bestehenden Windparks Perl Borg/Wochern befinden und somit parallel zur Zugrichtung ausgerichtet sind. Beeinträchtigungen in Form von erhöhtem Kollisionsrisiko, Lebensraumentwertung/-verlust oder Störungen sind dementsprechend mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Für die Rastvogelpopulation des Mornellregenpfeifers im Untersuchungsraum lässt sich feststellen, dass 2017 kein größeres Rastgeschehen festgestellt wurde. Das potenzielle Vorkommen von wertgebenden Rastvogelarten Mornellregenpfeifer im Untersuchungsraum ist jedoch hervorzuheben. Auf dem Schneeberg und dem Hirschenberg gibt es bekannte und traditionell genutzte Rastflächen von überregionaler Bedeutung. Da es insbesondere für den Mornellregenpeifer saarlandweit nur drei Rastgebiete gibt, muss die Funktion der Fläche auf jeden Fall erhalten bleiben.

Beeinträchtigungen von Rastplätzen werden wegen der geringen Bestandsgröße und den wenigen Rastplätzen als populationsrelevant angesehen. Der vom LUA festgelegte Zugkorridor dient als Verbindung zwischen den Rastflächen des Renglischbergs und Schneebergs. Der aktuell geplante Anlagenstandort liegt außerhalb des Zugkorridors, zudem südlich im unmittelbaren Zugschatten des bestehenden WP Perl Borg/Wochern und somit parallel zur Zugrichtung, so dass der Zugkorridor und die An- und Abflugflächen durch das Vorhaben unangetastet bleiben und eine zusätzliche Belastung über die bereits bestehende bei der Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten ist.

Fledermäuse können einerseits durch ein potenzielles direktes Kollisionsrisiko und die damit verbundene Beeinträchtigung von Jagdarealen und Flugstraßen und andererseits durch potenziellen Quartierverlust betroffen sein. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fledermausquartieren kann aufgrund der durch Flächeninanspruchnahme betroffenen Biotopstrukturen Ackerflächen, die keine Quartierstrukturen bieten, ausgeschlossen werden. Da für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten wie Kleinabendsegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus eine Kollision nicht ausgeschlossen werden kann, werden für die geplante Anlage Abschaltzeiten festgelegt und durch ein gezieltes Monitoring überprüft.

Es werden zusammengefasst keine erheblichen vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervorgerufen.

<u>Schutzgut Boden, Klima und Wasser</u>

Baubedingte Auswirkungen sind im Rahmen der Stellplatzherstellung die Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenumlagerungen und Terrassierungen. Durch die Baumaschinen kommt es zu Bodenverdichtungen. Bodenablagerungen und -umlagerungen führen zu temporären Flächeninanspruchnahmen.

Eine Gefährdung der bodenchemischen Verhältnisse stellt der Einsatz von Ölen und Schmierstoffen dar, die bei Errichtung und Betrieb der WEA eingesetzt werden. Bei sachgerechter Durchführung von Bau- und Wartungsarbeiten durch die entsprechenden Fachbetriebe sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden jedoch vermeidbar.

Am Standort der Anlage werde erhebliche Erdbewegungen durch das relativ steil

abfallende Relief verursacht. Hier wurde jedoch unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme Bodenabtragsfläche in Relation zur Bodenauftragsfläche gesetzt, um ein Abfahren von überschüssigem Boden zu vermeiden.

Der Bau einer WEA kann Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser haben. Durch Kabeltrassen und Erdarbeiten für Zuwegungen können Drainageeffekte hervorgerufen werden. Da jedoch keine hydrologisch bedeutsamen Vegetationsausprägungen Feucht- und Nasswiesen, Rieder, Gewässer etc. tangiert werden, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Fläche, Boden, Klima und Wasser zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bedeutsame Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich der geplanten Anlage nicht vorhanden. Archäologische Funde sind derzeit nicht bekannt. Durch die rechtzeitige Information und den Einbezug der Landesarchäologie, ist davon auszugehen, dass eventuelle Funde sachgerecht geborgen werden. Kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Kumulative Wirkungen

Die zahlreichen Schutzgüter und Umweltbestandteile können miteinander in unterschiedlicher Art und Weise in Wechselbeziehungen stehen. Weiterhin können sich generell gleich- oder andersartige Vorhaben mit dem geplanten Windpark kumulierend auf die Umwelt auswirken.

„Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den Schutzgütern (...) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind“ (SPORBECK ET AL. 1998).

Während bei der oben durchgeführten sektoralen Schutzgutbetrachtung v.a. direkte Auswirkungen erfasst und bewertet wurden, sind bei den ökosystemaren Wechselwirkungen indirekte und / oder kumulierende Auswirkungen sowie ggf. Wirkungsverlagerungen Gegenstand der Betrachtung. Dennoch sollen einige potenziell entscheidungsrelevante ökosystemare Zusammenhänge am konkreten Fall diskutiert werden. Es werden potenzielle Wechselwirkungen der konkret relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Arten und Biotope kurz skizziert und bewertet.

Der Boden als Wasserspeicher und Lebensraum der Bodenorganismen wird während der Bauphase verdichtet und anschließend auf den nicht dauerhaft benötigten Flächen wieder gelockert. Turmfundament und Kranstellfläche werden dauerhaft (teil)versiegelt, dadurch gehen punktuell Bodenfunktionen verloren; die Infiltrationsfähigkeit des Bodens bleibt weitgehend erhalten. Damit werden die Versickerung von Niederschlag und die Grundwasserneubildung nicht in erheblichem Maße gemindert.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der baubedingten Verunreinigung des Grundwassers

oder der Oberflächengewässer durch den Eintrag wassergefährdender (Bau-) Stoffe. Dies könnte sich auf die chemische Gewässerqualität und damit auf die Lebensraumqualität gewässerbewohnender Organismen auswirken. Es ist jedoch nicht von Beeinträchtigungen dieser Art auszugehen.

Insgesamt wird nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Lokal- und Regionalklima gerechnet. Eine Veränderung der Windverhältnisse ist nicht zu erwarten, ebenso wenige Veränderungen der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit. Eine negative Veränderung der klimatischen Standortfaktoren wird daher ausgeschlossen. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich Bau und Betrieb der WEA positiv auf das Klima als Ganzes auswirken (CO2-Reduktion).

Wechselwirkungen hinsichtlich ausgewiesener Schutzgebiete und –objekte sind nicht gegeben.

Durch den Bau der geplanten Windenergieanlage erfolgen keine signifikanten Beeinträchtigungen auf die Schutzziele „Vielfalt, Eigenart und Schönheit, besondere kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder besondere Bedeutung für die Erholung“. Dementsprechend ist allumfassend mit keinen erheblichen kumulierenden Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu rechnen.

Von einer Beeinträchtigung der Schutzziele lt. BNatSchG der „Großräumigkeit“ und dem Flächenanspruch „überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiet“ ist nicht auszugehen, da durch die Bestandsanlagen und den Bau der WEA im Verhältnis gesehen nur ein geringer Raumbedarf in Anspruch genommen wird, wodurch die Schutzziele keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen. Außerdem findet durch den Bau der WEA kein signifikanter, zusätzlicher Einfluss auf ein Landschaftsschutzgebiet oder ein Naturschutzgebiet statt, so dass auch dieses Schutzziel keiner Beeinträchtigung unterliegt.

Insgesamt ist zu beachten, dass diese Einschätzungen – der ausbleibenden Wechselwirkungen – die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen voraussetzen.

Abschließend wird konstatiert, dass durch die Einhaltung der umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen weder sektoral noch medienübergreifend erhebliche ökosystemare Beeinträchtigungen (Wechselwirkungen) oder sonstige erhebliche kumulative Wirkungen verbleiben.

Abschließende Bewertung durch die Genehmigungsbehörde

Die vorgelegte integrierte Studie zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne des UVPG (als integrativer Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG) analysiert nachvollziehbar die in Anlage 4 UVPG aufgeführten Wirkzusammenhänge und erläutert ausführlich die einzelnen Prüfparameter in Bezug auf unmittelbare, mittelbare und kumulative Umweltauswirkungen des Projektes sowie Wechselwirkungen zwischen diesen. Insbesondere setzen sich die gutachterlichen Ausführungen auch intensiv mit dem Aspekt der Prüfung von anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) auseinander („Alternativen-Prüfung“)

und erläutern nachvollziehbar die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Sowohl Umfang als auch Aufbau und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen entsprechen damit den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1-5 UVPG an die entscheidungserheblichen Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 1 UVPG). Die Prüfung der vorgenannten Unterlagen bzw. der gutachterlichen Ausführungen führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG zulässig ist.

5. Beteiligte Behörden:

Mit Schreiben vom 25.08.2020 sind folgende Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden eingeholt worden:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
  Geschäftsbereich 2 Wasser

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
  Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz
  Fachbereich 3.1 Natur- und Artenschutz

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
  Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz
  Fachbereich 3.3 Immissionschutz und Chemikaliensicherheit

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
  Geschäftsbereich 4 Arbeitsschutz und Technischer Verbraucherschutz

- Gemeinde Perl

- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern

- Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz
  Abteilung D: Naturschutz, Forsten

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
  Referat D/2 – Luftfahrt

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
  Infra I 3

- Bundesnetzagentur

- Landesdenkmalamt

- Ministerium für Inneres und Sport
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Landesbetrieb für Straßenbau
- Oberbergamt des Saarlandes
- NABU Landesverband Saarland e.V.
- Landesverband Saarwald-Verein e.V.
- Ministère du Développement durable et des Infrastructures Département de l'environnement, Luxembourg
- Préfecture de la Moselle, Frankreich

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt sind.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,

c) Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und

d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Immissionsschutz

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen hat der Antragsteller eine Lärmprognose nach A.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), modifiziert durch das Interimsverfahren gem. den aktuellen Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, vorgelegt.

Die Prognose ist sowohl vom Ansatz als auch von der Methodik her nicht zu beanstanden. Die Lärmvorbelastung wurde durch den Gutachter unter Berücksichtigung der Lärmauswirkungen durch den „Windpark Renglischberg“, „Windpark Borg/Wochern“, „Windpark Büschdorf“, „Windpark Rödchen“ und Windpark „Wehingen“ berücksichtigt und die Lärmimmissionsrichtwerte inklusive der Sicherheitszuschläge im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze berücksichtigt.

Da das Schallverhalten der geplanten Windkraftanlagen durch eine normkonforme nach FGW-Richtlinie durchgeführte Typenvermesssung (3-fach) nachgewiesen wurde kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden.

Am Immissionsort IO10 „Pillinger Hof“ wird der Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschritten. Die Genehmigung darf gem. TA Lärm Nr. 3.2.1 für die zu beurteilenden Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB (A) beträgt.

Bezüglich des Infraschalls hat der Gutachter aufgeführt, dass Windenergieanlagen gem. dem Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Infraschall ist bei WEA messtechnisch nachweisbar, jedoch für Menschen auch im Nahbereich bei Abständen von 150 – 300 m nicht wahrnehmbar. Bei einem Abstand von 700 m von den WEA lässt sich laut Gutachter festhalten, dass sich der Infraschall-Pegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der WEA erzeugt wird.

Zur Beurteilung des zu erwartenden Schattenwurfs durch die geplante Windenergieanlage ist den Antragsunterlagen ein Gutachten zur Berechnung der Schattenwurfdauer beigefügt. Die Berechnung des Schattenwurfs wurde mit dem Programm WindPRO, Modul SHADOW, Version 3.2.744 durchgeführt. Die Prognose wurde vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die geplanten Windenergieanlagen die Grenzwerte der astronomisch möglichen maximalen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an einigen maßgeblichen Immissionsorten überschritten werden. Der Einbau einer Schattenwurf-Abschaltautomatik ist erforderlich.

Naturschutz

Eingriffsregelung nach §§ 14-17 BNatSchG

Die Errichtung von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Oberperl in der Gemeinde Perl stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Durch die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen wird der Eingriff nachvollziehbar minimiert und unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nach Prüfung durch aus fachlicher Sicht des Naturschutzes geeignete Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert.

Zur Eingriffsvermeidung und –minimierung (gemäß § 15 BNatSchG) vor allem bau- und anlagenbedingter, aber auch betriebsbedingter Konflikte sind die Maßnahmen (V 3, V 7, V2 des vorgelegten LBPs, sowie (V 3, V 7, V2 des vorgelegten LBPs, sowie Kompensationsmaßnahmen Streuobstwiese mit Glatthaferwiese, 1.6.1 und 1.62 in nachgereichten LBP S.20-22. Um die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen E 3 und deren dauerhafte Unterhaltung mindestens für die Zeit des Betriebes der WEA sicherzustellen, wurde auf der Grundlage der Kostenschätzung zur Durchführung der Maßnahmen eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 6 BNatSchG als Bedingung festgesetzt.

In der Summe sind nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen die vorgestellten Maßnahmen ausreichend, um fachlich und rechnerisch eine vollständige Kompensation des Ein-griffs sowohl in das Landschaftsbild, als auch in den Naturhaushalt zu erreichen.

Spezieller Artenschutz

Vögel (allgemein)

Im Rahmen des vorgelegten Beitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Avifauna wurden von den am Standort nachgewiesenen Arten zunächst diejenigen Arten mit Relevanz für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung herausgestellt.

Nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung durch Bau und Betrieb der WEA im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den vorliegend vorgestellten Standort nicht angenommen. Diese Einschätzung des avifaunistischen Gutachters wird geteilt.

Brutvögel

Mäusebussard

7 bekannte Mäusebussard-Brutplätze bestehen im 3000 m Radius Die nächsten Brutplätze befinden sich in 280m und 600 m Entfernung.

Für den Mäusebussard besitzt der Planungsraum als Jagdgebiet eine mittlere Bedeutung, da es sich im Umfeld der zu bebauenden Flächen um intensiv genutzte Äcker und Grün-landflächen handelt. Durch die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungs-maßnahmen sowie durch die Art der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist von einer weiteren Risikominimierung für die Art

auszugehen. Mit einer signifikanten Erhö-hung des Tötungsrisikos durch Kollision i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder einer erheb-lichen Störung im Sinne einer Entwertung eines bedeutenden Jagdhabitates durch Ab-lenk- oder Scheuchwirkung und damit des Eintritts des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 2 (bzw. 3) BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Durch die Festsetzung der Auflagen Nr. 17, Nr. 18 und Nr.19 ist hinreichend sichergestellt, dass es nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) kommt.

Die Maßnahmen zur Flächengestaltung der Anlagenstandorte (Mastfuß) und des Anlagenumfeldes (überstrichene Fläche + 50 m) in Verbindung mit den Abschaltzeiten bei Bewirtschaftung soll verhindern, dass beim Abernten oder Bearbeiten der Flächen eine besonders hohe Attraktionswirkung für nahrungssuchende Greifvögel, insbesondere Mäusebussarde, aber auch Rot- und Schwarzmilane und somit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos entsteht. Durch die nur kurzfristige Abschaltung der Anlagen in besonders risikoreichen Phasen (landwirtschaftliche Flächenbearbeitung + 2 Folgetage) ist zugleich das mildeste Mittel im Hinblick auf die Erfordernisse des Naturschutzes gewählt. Darüber hinaus wird durch die Umgestaltung der als Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen in der weiteren Umgebung des Plangebietes auch deren Funktion als Nahrungshabitat aufgewertet, da hier zusätzliche Ausweich- und Jagdhabitate abseits der Windenergieanlagen geschaffen werden. Die dingliche Sicherung der Auflagen 16 bis 18 ist erforderlich, um die Durchsetzbarkeit der genannten Auflagen gegenüber dem Betreiber der WEA rechtssicher zu gestalten.

Die für die Zielarten Rot- und Schwarzmilan geplanten und die für das Landschaftsbild konzipierten Maßnahmen kommen dabei auch den anderen nachgewiesenen Greifvogel- und Eulenarten am Standort.

<u>Zug- und Rastvögel</u>

Das Plangebiet wird im Bereich des bodennahen Kleinvogelzugs nur gering frequentiert, für den Kranich dessen Hauptzugkorridor durch das Saarland führt, kann durch eine artspezifische Maßnahme (Einbindung in ein entsprechendes Abschalt-System auf Grundlage definierter Wetterbedingungen, vgl. Auflage Nr. 11) die erforderliche Risikominimierung erreicht werden. Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder einer erheblichen Störung im Sinne einer Entwertung einer bedeutenden Zugachse durch Ablenk- oder Scheuchwirkung und damit mit dem Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Kranich

Die Empfindlichkeit von Kranichen gegenüber Windkraftanlagen wird insbesondere im Hinblick auf die Barrierewirkung während des Zuges als hoch eingestuft.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 ist für den Windpark Oberperl in Verbindung mit den in räumlicher Nähe liegenden WEA

des Windparks Borg eine zeitweise Abschaltung vorgesehen (Vorübergehende Abschaltung aller Anlagen an Tagen mit einem Massenzug von Kranichen und zugleich ungünstigen Wetterlagen (Abschaltung und Ausrichtung der Rotorblätter parallel zur Zugachse nach entsprechender Benachrichtigung des Betreibers, tagsüber und nachts, in der Regel ab Mitte Oktober).

Bei Umsetzung der Auflage 11 mit den beschriebenen Maßnahmen ist hinreichend sichergestellt, dass es nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt.

Mornellregenpfeifer

Diese Art rastet regelmäßig im angrenzenden Rastgebiet Schneeberg.

Durch die Entfernung der Anlage PRL 2 von ca. 750 m zum Rastgebiet wird mit Blick das Eintreten einer erheblichen Störung durch die WEA (als vertikale Struktur) mit hinreichender Sicherheit vermieden, da Störwirkungen erst bei einer Unterschreitung von 500m zur WEA prognostiziert werden.

Fledermaus-Fauna

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden 11 Fledermausarten nachgewiesen, was im Vergleich zu anderen Standorten eine hohe Artenvielfalt darstellt.)

Für die Fledermausfauna prognostiziert der Fach-Gutachter ein geringes Risiko des Eintritts der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Offenlandstandorte ohne Gehölze im näheren Umfeld. Diese Einschätzungen sind nach Prüfung des vorgelegten Artgutachtens und der Unterlage zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung Fledermäuse fachlich nachvollziehbar.

Zur Minimierung des Tötungsrisikos durch Kollision i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG soll laut Antragsunterlagen eine nächtliche Abschaltung der WEA in den ersten beiden Betriebsjahren erfolgen. Dabei gelten für die Anlage während des Monitorings die folgenden Abschaltzeiten:

- in der Zeit zwischen 1. April und 31. August nachts 1h vor dem meteorologischen Sonnenunter- bis meteorologischen Sonnenaufgang) bei Temperaturen über 10° C und bei Windgeschwindigkeiten von 7 m/s oder darunter. (LBP S.13,)

- in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober. nachts 3h vor dem meteorologischen Sonnenunter- bis meteorologischen Sonnenaufgang) bei Temperaturen über 10° C und bei Windgeschwindigkeiten von 7 m/s und darunter. (LBP S.13,)

Zugleich soll anhand eines doppelten Gondelmonitorings (durch Mess-Einrichtungen im Gondelbereich sowie auf halber Masthöhe) der WEA ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus für den Standort erarbeitet werden.

In dem Monitoring ist die gesamte Spanne der möglichen Fledermaus-Aktivitätszeiten (01. April- 31. Oktober) abzudecken, um mögliche Schwankungen (z.B. durch abweichenden Witterungsverlauf) ausreichend zu berücksichtigen. Dies gilt für die vollen 2 Jahre.

Nach Vorlage der Ergebnisse kann nach Ablauf von 2 Jahren ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus abgeleitet werden, hierdurch wird die mögliche Schlagopferzahl nach bester derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis soweit abgesenkt, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen sind. Der Grenzwert liegt dabei – aus europarechtlichen Gründen – bei höchstens 1 Schlagopfer pro Anlage und Jahr.

NATURA2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)

Den Ausführungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen der umliegenden NATURA 2000-Gebiete wird gefolgt.

In der FFH- Verträglichkeitsprüfung werden insgesamt 10 Natura 2000-Gebiete im teils auch weiteren Umfeld betrachtet, aufgrund ihrer Lage zum Eingriffsprojekt, ihren Schutz-zielen und möglichen Auswirkungen werden näher betrachtet.

Diese sind

- FFH- Gebiet 6404-301- „östlich Wochern“
- FFH und VS-Gebiet N 6404-302- „Leuktal, Krautfelsen u. Bärenfels bei Orscholz“
- FFH-und VS Gebiet L 6404-304 „Röllbachschlucht und Lateswald bei Nennig“
- VS-Gebiet L 6404-306 „Renglischberg“
- FFH-und VS Gebiet 6504-301 „Hammelsberg und Atzbüsch bei Perl“
- FFH-Gebiet 6405-305 „Kalkwälder bei Palzem“
- FFH-Gebiet 6405-303 Serriger Bachtal, Leuk und Saar“
- FFH- und VS Gebiet 6505-301 Steilhänge der Saar
- FFH-Gebiet 6505-304 Kewelsberg zwischen Tünsdorf und Wehingen
- Pelouse et rochers du pays de Sierck (FR4100167)
- Region de la Moselle superieure 8LU0001029)
- Haff Reimech(LU002021)

Die vorgenommene Auswahl der näher zu betrachtenden Gebiete wird akzeptiert.

Die vorgelegte Studie zur Prüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit legt nachvollziehbar dar, dass, bei (zwingend erforderlicher) Umsetzung gemäß LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld des Windpark-Plangebietes liegenden FFH- und Vogelschutz-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben ist daher auch habitatschutzrechtlich zulässig.

Sicherheitsleistung

Nach Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und deren Abnahme durch die Naturschutzbehörde wird die Sicherheitsleistung vollständig oder anteilig (je

nach Entwicklung der Fläche und Erreichen des Zielzustands zur Vollkompensation) zurückgegeben. Eine anteilige Rückgabe richtet sich nach den in der vorgelegten Kosten-schätzung ermittelten Kosten für die Bewirtschaftung für die Rest-Dauer des Eingriffs. Bei einem eventuellen Eigentumswechsel wird die Sicherheitsleistung zurückgegeben, sobald die Sicherheitsleistung des Rechtsnachfolgers bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.

Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Bedenken/Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Militärische und zivile Flugsicherheit

Hinsichtlich der Belange der Flugsicherheit wurde das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Einvernehmen mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bestehen aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windenergieanlage mit einer maximalen Höhe von 630,00 m über NN (241,00 m über Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Die erforderliche Zustimmung zur Baugenehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

Richtfunkstrecken

Das Ministerium für Inneres und Sport hat gegen den Bau der Windenergieanlage keine Bedenken. Der Standort behindert weder bestehende Richtfunkstrecken noch die Funkausbreitung der BOS-Basisstationen.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf Grund der Art und des Umfangs der beantragten Anlagen sind von den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts

- das Arbeitsschutzgesetz,
- planungsrechtliche Vorschriften,
- baurechtliche Vorschriften,
- denkmalpflegerische Vorschriften und
- straßenverkehrsrechtliche Vorschriften

von Bedeutung.

Arbeitsschutz

Die Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständige Stelle beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz führte zu dem Ergebnis, dass, bei Beachtung der Auflagen, gegen das Vorhaben keine arbeitsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Planungsrecht

Die Gemeinde Perl hat mit Beschluss vom 19.10.2020 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB hergestellt.

Baurecht

Die Prüfung der Unterlagen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Bau- und Bodendenkmalpflege

Das Landesdenkmalamt hat mit Schreiben vom 26.10.2020 das denkmalschutzrechtliche Einvernehmen unter Festlegung von Nebenbestimmungen hergestellt.

8. Bedingungen

Diese Genehmigung ergeht ergänzend unter Bedingungen.

Die geforderte Sicherheitsleistung soll im Konkursfall die Allgemeinheit vor einem Kostenrisiko schützen. Sie dient dazu, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus § 35 Abs. 2 BauGB ergeben. Für die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung wurden prognostizierte Kosten für den ggf. erforderlichen Rückbau sowie die ggf. erforderlichen Verwaltungsgebühren herangezogen.

Die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Sicherheitsleistung dient zur Sicherung und der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Bedingungen sind so genannte „aufschiebende Bedingungen“. Dies hat zur Folge, dass diese Genehmigung ihre Wirksamkeit erst entfaltet, sobald die Bedingung vollumfänglich erfüllt ist. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unter Missachtung der aufschiebenden Bedingungen kann eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 Nr. 3 Strafgesetzbuch[8] (StGB) darstellen, die mit Geld- und/oder Freiheitsstrafe belegt werden kann. Im Falle der Missachtung einer Bedingung und gleichzeitiger Inbetriebnahme der Anlage wird das LUA unverzüglich Strafanzeige stellen.

---

[8] Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 844).

9. Zusammenfassende Bewertung der Prüfungen

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft.

Sie gelangte ausweislich der o.g. Ausführungen zum dem Ergebnis, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Bedingungen und Auflagen, zu deren Erlass der Gesetzgeber das LUA, soweit erforderlich, in § 12 BImSchG berechtigt, erfüllt werden. Die Antragstellerin hat somit einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der abgestrebten Genehmigung, welche durch diesen Bescheid ausgesprochen wird.

KAPITEL VII

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Im Auftrag

[redacted]